

**Gebührenordnung  
für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen  
in der Stadt Brandenburg an der Havel  
(Parkgebührenordnung)**

vom 03.05.2019 (Abl. Nr. 11 vom 15.05.2019)

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) in Verbindung mit § 37 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.26) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 24.04.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig oder mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit. Gebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

(3) Soweit anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs Parkplätze eingerichtet werden, können Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben werden. Bei Großveranstaltungen können die Gebühren neben den in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Systemen auch durch Personen erhoben werden. Hierfür kann sich die Stadt Brandenburg an der Havel auch Dritter bedienen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Die Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 1 gilt in der Stadt Brandenburg an der Havel für folgende Parkzonen:

**1. Die Parkzone I – Innenstadt** beinhaltet:

- die Innenstadt/ Neustadt, nach außen begrenzt durch:  
Näthewinde, Brandenburger Niederhavel, Schillerstraße, Brandenburger Stadtkanal bis Mühlendamm

**2. Die Parkzone II – Altstadt und erweiterte Innenstadt** beinhaltet:

- die Altstadt, nach außen begrenzt durch:  
Brandenburger Niederhavel, Beetzseeufer, Gerostraße, Brielower Straße, Willi-Sänger-Straße, Fontanestraße, Zanderstraße
- die erweiterte Innenstadt/ Neustadt, nach außen begrenzt durch:  
Brandenburger Niederhavel, Otto-Sidow-Straße, Jacobsgraben, Gleisbereich Deutsche Bahn AG, Geschwister-Scholl-Straße, Sankt-Annen-Straße, Brandenburger Stadtkanal bis Einmündung Brandenburger Niederhavel, einschließlich Alfred-Messel-Platz und Schillerstraße
- die erweiterte Innenstadt/ Dom, nach außen begrenzt durch:  
Brandenburger Stadtkanal ab Mühlendamm, Domstreng, Brandenburger Niederhavel, Näthewinde

**3. Die Parkzone III – Park-and-Ride (P+R)** beinhaltet:

- Parkplatz Magdeburger Straße/ Vereinsstraße am Oberlandesgericht einschließlich Magdeburger Straße von Nicolaiplatz bis Harlunger Straße und Vereinsstraße von Nicolaiplatz bis Einmündung Damaschkestraße
- Parkplatz Nicolaiplatz (vor Stadtverwaltung und Gedenkstätte)
- Parkplatz Neuendorfer Straße (zwischen Hausnummer 89 und 90B)
- Parkplatz Trauerberg, Teilstück angrenzend an Große-Garten-Straße

Die Parkzonen sind auf dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 3 gilt auf dem gesamten Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel.

### **§ 3 Höhe der Parkgebühren**

(1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden für das Parken nach § 1 Absatz 1 folgende Gebühren erhoben:

- 1. Parkzone I – Innenstadt**  
0,25 EUR je 15 Minuten (Mindestparkgebühr),  
ab der 3. Stunde 0,40 EUR je 15 Minuten
- 2. Parkzone II – Altstadt und erweiterte Innenstadt**  
0,50 EUR je 30 Minuten (Mindestparkgebühr)  
5,00 EUR je Tag
- 3. Parkzone III – Park-and-Ride (P+R)**  
0,50 EUR je 30 Minuten (Mindestparkgebühr)  
2,50 EUR je Tag

Die Parkgebühren können nach Berücksichtigung der Mindestparkgebühr mit einer Zeiteinheit von bis zu einer angefangenen Minute abgerechnet werden, soweit hierfür die technischen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei nach § 1 Absatz 3 anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteten gebührenpflichtigen Parkplätzen gelten folgende spezielle Gebühren:

Personenkraftwagen (Pkw)/ Krad 3,00 EUR je Veranstaltungstag  
Kraftomnibus (KOM)/ Lastkraftwagen (Lkw) 10,00 EUR je Veranstaltungstag

### **§ 4 Bewirtschaftungszeiten**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 1 Absatz 1 werden folgende Bewirtschaftungszeiten festgesetzt:

- 1. Parkzone I – Innenstadt**  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 2. Parkzone II – Altstadt und erweiterte Innenstadt**  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 3. Parkzone III – Park-and-Ride (P+R)**  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht. Die Höchstparkdauer beträgt in den Parkzonen I und II 10 Bewirtschaftungsstunden, in der Zone III 3 Wochen.

(2) Bei nach § 1 Absatz 3 anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteten gebührenpflichtigen Parkplätzen gelten die am jeweiligen Einzelfall ausgerichteten vor Ort ausgewiesenen Bewirtschaftungszeiten.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1) Wer ein Fahrzeug im Sinne des § 2 und § 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in der jeweils geltenden Fassung führt, wird für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel von den Gebühren befreit, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und die Gebührenbefreiung verkehrsrechtlich durch amtliche Verkehrszeichen angeordnet wird. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder zur Wahrung verkehrsplanerischer Grundsätze kann die

Gebührenfreiheit auch auf einzelne Parkzonen, Stellflächen oder zeitlich auf bis zu 4 Stunden begrenzt werden. Bei zeitlicher Begrenzung der Gebührenfreiheit erfolgt der Nachweis der Gebührenbefreiung grundsätzlich durch Benutzung einer Parkscheibe. Bei Nutzung zugelassener elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen sowie einer zugelassenen Betreiberapplikation („App“) kann das Auslegen einer Parkscheibe zum Nachweis der Gebührenfreiheit entfallen, soweit der Nachweis bereits über das verwendete System erfolgen kann.

(2) Wer ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 1 sowie § 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) in der jeweils geltenden Fassung führt, wird für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel von den Gebühren befreit, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und die Gebührenbefreiung verkehrsrechtlich durch amtliche Verkehrszeichen angeordnet wird. Das Fahrzeug ist gemäß § 4 Abs. 2 Carsharinggesetz deutlich sichtbar als Carsharingfahrzeug zu kennzeichnen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Wahrung verkehrsplanerischer Grundsätze kann die Gebührenfreiheit auch auf einzelne Parkzonen oder Stellflächen begrenzt werden.

## **§ 6** **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

